

Amerikanische Rebzikade – Helfen Sie mit, die Ausbreitung gefährlicher, eingeschleppter Rebschädlinge zu verhindern!

In den vergangenen Jahren ist zunehmend festzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen von ihren Bewirtschaftern aufgegeben und nicht mehr gepflegt werden. Es handelt sich um verwahrloste "Garten"-Flächen, aber auch um aufgelassene Reben- oder Obstkulturen. Dies ist nicht nur ein unschöner Anblick und eine Belastung der Umwelt durch Unrat, sondern kann auch zu Problem für die Landwirtschaft, insbesondere für die Winzer, führen.

Schädlinge auf dem Vormarsch

Nun gibt es einen aktuellen Anlass, der zum Handeln zwingt: Zwei problematische Schädlinge breiten sich auf den verwilderten und ungepflegten Rebflächen aus: die Reblaus und die Rebzikade.

Die seit 1874 aus Amerika eingeschleppte Reblaus kann bei europäischen Reben zu Beeinträchtigungen führen. So hatte die Reblaus um die Jahrhundertwende 1900 den deutschen Weinbau weitestgehend zum Erliegen gebracht. Heute kann sie durch die Verwendung resistenter Rebunterlagen und bei Bedarf durch Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgreich kontrolliert werden. Beide Maßnahmen werden von den Winzern im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft durchgeführt. In jüngster Zeit beobachten wir jedoch eine gewisse Zunahme an verwilderten Rebstücken, was darauf hindeutet, dass dieser Schädling möglicherweise wieder auf dem Vormarsch ist.

In der Praxis werden durch gezielte Pflanzenschutzmaßnahmen auch Maßnahmen zur Eindämmung der Rebzikade ergriffen. Die Rebzikade ist ein Überträger einer gefährlichen Phytoplasma-Krankheit, die Goldgelbe Vergilbung der Rebstöcke (Flavescence dorée oder kurz FD). Diese Krankheit lässt die Rebstöcke absterben und kann mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden. Sie ist wegen ihrer Gefährlichkeit in der Europäischen Union und der Schweiz zum Quarantäne-Schadorganismus erklärt worden. Die Reblaus und die Goldgelbe Vergilbung der Rebstöcke stellen eine ernsthafte Bedrohung für den Weinbau in unserer Region dar. Dabei geht es nicht nur um einen wichtigen landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich, sondern auch um ein wesentliches Element unserer Kulturlandschaft.

Kommunen, Bürgerinnen und Bürger und die Landwirtinnen und Landwirte sind in einer gemeinsamen Verantwortung, die Einschleppung und Etablierung der Goldgelben Vergilbung zu verhindern und die Ausbreitung der Reblaus und der Rebzikade einzudämmen. Die wirksamste Methode, um beiden Schädlingen zu begegnen, ist die Beseitigung der verwilderten Rebstöcke.

Pflege verwilderter Grundstücke

Es gibt verschiedene Gründe, warum ein Landwirt ein Stück Land nicht mehr bewirtschaften kann oder möchte. Dies trifft in besonderem Maße auf Rebstücke am Hang zu, die einen hohen Arbeitsaufwand erfordern. Allerdings besteht eine Pflegepflicht für landwirtschaftliche Grundstücke, die im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz LLG festgeschrieben ist. Demnach muss das Stück eine Mindestpflege erfahren, als Minimum gilt eine Mahd im Jahr oder Beweidung.

Wir möchten Sie bitten, tätig zu werden und das Land für eine landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen, sofern Sie selbst betroffen sind. Sollte es sich um eine Ihnen nahestehende Person

handeln, wäre es möglicherweise eine Option, das Gespräch mit ihr zu suchen. Gerne möchten wir Ihnen einige Anregungen für die Bewältigung dieser Aufgabe geben:

- Gibt es einen benachbarten Landwirt, der Interesse an der Bewirtschaftung des Grundstückes hat? Prüfen Sie, ob ein Verkauf oder eine Verpachtung infrage kommt! Wenn sie niemanden kennen, treten sie in Kontakt zu ihren Nachbarn, Ihrer Gemeinde, der örtlichen Winzergenossenschaft oder dem landwirtschaftlichen Verband. Befreien sie sich von der Pflegepflicht, indem Sie das Land Menschen anbieten, die es nutzen können!
- Ein für den Weinbau nicht mehr wirtschaftliches Stück kann eventuell für landwirtschaftliche Kulturen oder als Grünland genutzt werden. Dies kann durch Sie selbst, aber auch durch einen benachbarten Landwirt erfolgen. Manchmal ist es sinnvoll, die Nutzungsart zu ändern. Auch eine naturnahe Nutzung etwa als artenreiches Grünland oder Streuobstwiese kann in Betracht gezogen werden, wenn sich das Stück für intensive Landwirtschaft weniger eignet. Eine Umnutzung des Stückes etwa durch Aufforstung oder nichtlandwirtschaftliche Nutzung kann nur mit Zustimmung der Unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamts Lörrach erfolgen.
- Muss das Grundstück nach Jahren erstmal wieder nutzbar gemacht werden, etwa durch Roden der Gehölze oder Demontage von Zäunen oder Gerüsten? Die Wiederherstellung mehrjährig verwilderter Grundstücke erfordert nicht nur Arbeitskraft, sondern auch eine entsprechende technische Ausrüstung und eventuell auch eine professionelle Entsorgung von Altmaterial. Nicht jeder ist in der Lage, dies selbst zu leisten. Nehmen Sie deshalb Kontakt mit Ihrer Gemeinde auf und / oder suchen Sie sich einen geeigneten Dienstleister. Eventuell können sie diese Aufgabe auch einem Nachnutzer gegen ein entsprechendes Entgegenkommen überlassen.
- Planen Sie für diese Arbeiten einen ausreichend langen Zeitraum ein. Um die Natur zu schonen, sollte dieser in der Vegetationsruhe von November bis März liegen, da das Roden von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erlaubt ist.

Die Mindestpflege landwirtschaftlicher Stücke ist kein Luxus. Sie entlastet die benachbarte Landwirtschaft und ist Teil einer intakten und lebenswerten Kulturlandschaft.